

Amtsblatt

Nr. 31

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Erneuerung des Durchlasses Habichtsgrund am Eichhof	781
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Umlegung eines Gewässers für eine Pflanzenkleinkläranlage	782

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

B-Plan Nr. 89 "Grundschule Diemarden", Ortschaft Diemarden, 1. Änderung	784
Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	786

Gemeinde Seeburg

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	787
Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters	790

Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	791
---	-----

Gemeinde Walkenried

B-Plan Nr. 19 "Vor dem Goldkopf" (OT Wieda)	794
---	-----



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025

796

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Erneuerung des Durchlasses Habichtsgrund am Eichhof

Die Stadt Hann. Münden beabsichtigt die Erneuerung des Durchlasses „Habichtsgrund“ auf Höhe des Eichhofes. Auf dem Flurstück 180/21 der Flur 1 in der Gemarkung Gimte wird der bestehende, defekte Durchlass sowie das Einlaufbauwerk erneuert. Ab dem Einlaufbauwerk wird ein Bypass erstellt, der im Straßenkörper der Leineweberstraße verläuft. Beim Überschreiten der Zulaufschwelle wird ein Teilstrom des Gewässers über den Bypass geführt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der bestehende Durchlass ist teilweise einsturzgefährdet und nicht ausreichend leistungsfähig. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines neuen Einlaufbauwerkes anstelle des bestehenden Einlaufes und die Vergrößerung des Durchmessers der Verrohrung. Parallel zur Erneuerung des Durchlasses wird ein Bypass im Bereich der bestehenden Fahrbahn errichtet.

Im Sohlbereich des Durchlasses werden Schwellen im Winkel von 90° zur Fließrichtung mit einer Höhe von 10 cm angeordnet. Dadurch kann sich im Bereich des Durchlasses ein naturnahes Sohlsediment ausbilden, das die Durchgängigkeit des Durchlasses für Wasserorganismen gewährleistet. Im Vergleich zum bestehenden Durchlass wird somit die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie verbessert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Helberg

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP¹)

Umlegung eines Gewässers für eine Pflanzenkleinkläranlage

Eine Eigentümergemeinschaft beabsichtigt die Verlegung eines Gewässers, das als Umgehungsgerinne für eine Pflanzenkleinkläranlage dienen soll, sowie die ökologische Aufwertung eines Teichs durch Sanierung in der Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstücke 7/4 und 7/5.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Ausgangssituation

Aktuell besteht die Vorflutsituation aus einem kleinen Vorteich, einem großen ehemaligen Feuerlöschteich, sowie einem Umgehungsgerinne, welches Wasser aus dem Vorteich um den großen Teich herum direkt in den Appenröder Bach umleiten sollte. Das Umgehungsgerinne wurde 2005 im Rahmen einer Gewässerschutzsofortmaßnahme angelegt. Der große Teich war damals stark atrophiert, wodurch ein erhöhter Nährstoffgehalt in den Appenröder Bach eingetragen wurde. Der damalige Eigentümer konnte eine Sanierung des großen Teiches (Auskoffern des Teichsedimentes) nicht durchführen. Als Alternative wurde der Zulauf aus dem Vorteich verschlossen und das besagte Umgehungsgerinne angelegt, um den großen Teich trockenenzulegen. Diese Maßnahme erfüllte ihre Funktion nicht. Wie sich zeigt ist der Zulauf aus dem Vorteich bereits seit Jahren wieder aktiv, das Umgehungsgerinne erhält aufgrund der Wasserspiegellage im Vorteich keinen Zufluss und liegt trocken. Es wird als Einleitstelle für gereinigtes häusliches Abwasser von Anliegern genutzt.

Beschreibung des Vorhabens

Der Bereich des Vorteiches soll künftig als Standort für eine Pflanzenkläranlage dienen. Das Umgehungsgerinne soll verrohrt werden und der Ableitung gereinigten häuslichen Abwassers um den großen Teich herum in den Appenröder Bach dienen. Dabei werden die bisher frei in das Gerinne ablaufenden gereinigten Abwässer der Nachbargrundstücke ebenfalls an die Verrohrung angeschlossen. Das dem System zulaufende Oberflächenwasser wird dann, statt in den Vorteich, direkt in den großen Teich geleitet. Dieser soll umfassend saniert werden und als Lebensraum für Amphibien u.a. erhalten bleiben. Dazu soll dieser, wie bereits 2005 ursprünglich angedacht, ausgekoffert und zusätzlich um eine Flachwasserzone erweitert werden. Die erfolgreiche Sanierung macht die Existenz des Vorteiches und Umgehungsgerinnes weiterhin überflüssig, da nicht länger vom Eintrag eines erhöhten Nährstoffgehaltes aus dem großen Teich in den Appenröder Bach auszugehen ist, was der ursprüngliche Anlass für die Errichtung des Umgehungsgerinnes war.

Ergebnis der Vorprüfung

Insgesamt ergibt die Maßnahme eine ökologische Aufwertung des großen Teiches und dient der schadlosen Ableitung der aktuell nahezu frei versickernden gereinigten häuslichen Abwässer. Außerdem wird der Standort von einer Altlast (Bleibelastung im Teichsediment) befreit. Das Vorflutsystem wird qualitativ aufgewertet. Die geplanten Maßnahmen erfolgen in einem anthropogen geprägten Bereich. Durch die Entfernung einer Bleibelastung (Altlast), die Sanierung des Teichs und

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

die geordnete Ableitung gereinigter häuslicher Abwässer ist von einer Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser und biologische Vielfalt auszugehen. Es befinden sich keine besonders geschützten Biotop- oder Arten im Vorhabensbereich. Menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder besondere Schutzgebiete (z. B. Natura 2000) sind nicht betroffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Helberg

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 "Grundschule Diemarden", Ortschaft Diemarden, Gemeinde Gleichen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Grundschule Diemarden", Ortschaft Diemarden, ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtskarte, Kartengrundlage LGLN, AK5

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 "Grundschule Diemarden" einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Außerdem stehen diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gleichen unter <https://www.gleichen.de/bauwirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam-und-rechtskraeflig/> zum Download bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 "Grundschule Diemarden", Ortschaft Diemarden, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister

gez.

(Otter)

BEKANNTMACHUNG

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Gleichen auf Grundlage des § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anhand aktueller strategischer Lärmkarten Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Gemeinde Gleichen als nach der 4. Stufe der strategischen Lärmkartierung betroffenen Gemeinde wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) aufgefordert, den bestehenden Lärmaktionsplan zu überarbeiten.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Gleichen gem. 47 d des BImSchG hat in der Zeit vom 08.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 öffentlich ausgelegen, um der Öffentlichkeit so rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Überprüfung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Gleichen. Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans konnten in der Auslegungszeit eingereicht bzw. vorgebracht werden. Eingegangene Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und im Verfahren abgewogen.

In seiner Sitzung am 02.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Gleichen die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Gleichen beschlossen, die nun in Kraft tritt.

Der Lärmaktionsplan kann während der Dienststunden der Gemeinde Gleichen im Rathaus, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, eingesehen werden und steht auch digital auf der Internetseite der Gemeinde Gleichen unter www.gleichen.de zum Download bereit.

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister

gez.
(Otter)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.164.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.297.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.291.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.015.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.383.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seeburg, 21. Juli 2025



Volker Otto
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ist nicht erforderlich.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.07.2025 bis zum 04.08.2025 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg sowie bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

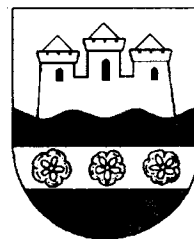
Seeburg, den 21.07.2025



Volker Otto
Bürgermeister

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestraße 8 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestraße 8
Tel.: 05507 - 1314
Fax: 05507 - 999100

Freibad
Tel.: 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum
21. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 9. Juli 2025 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

28. Juli bis zum 4. August 2025

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, sowie in der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg


Volker Otto
Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@seeburgersee.de
www.seeburgersee.de

Sparkasse Göttingen: BLZ 26050001 Konto-Nr. 30000236 BIC: NOLADE21GOE IBAN: DE11 2605 0001 0030 0002 36
Sparkasse Duderstadt: BLZ 26051260 Konto-Nr. 04352100 BIC: NOLADE21DUD IBAN: DE26 2605 1260 0004 3521 00



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.598.000
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.714.900
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.537.400
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.617.700
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	572.500
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.166.800
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.909.900
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.849.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 450.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 100.000.

Waake, 15.04.2025

gez. Johann-Karl Victor
-Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung gemäß §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung auf EUR 800.000 festgesetzten Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung auf EUR 450.000 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch den Landkreis Göttingen am 17.07.2025 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.
- c) Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.07.2025 bis zum 04.08.2025 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10 in 37136 Ebergötzen zu folgenden Öffnungszeiten

Montag 7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr (Das Bürgerbüro ist nachmittags nur mit vorheriger Online-Terminbuchung erreichbar.)
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 7.30-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auch auf der Internetseite der Gemeinde Waake unter www.waake.de eingesehen werden.

Waake, den 18.07.2025

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Walkenried

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Vor dem Goldkopf“ (OT Wieda) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Vor dem Goldkopf“ (OT Wieda) beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

In der Gemeinderatssitzung am 10.07.2025 hat der Gemeinderat Walkenried beschlossen das Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie ohne der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wesentliches Ziel der Planung

Ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte sowie einer Mehrzweckanlage für den Freizeitsport auf dem Gelände des Sportplatzes in Wieda.

In seiner Sitzung am 10.07.2025 hat der Gemeinderat Walkenried dem Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Vor dem Goldkopf“ (OT Wieda) der Gemeinde Walkenried, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit einer Anlage wird Ihnen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum

vom 04.08.2025 bis 05.09.2025

**im Internet öffentlich unter der Adresse www.rathaus.walkenried.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.
<https://rathaus.walkenried.de/seite/323048/bauleitpläne.html>**

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried

Montag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an info@walkenried.de erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Walkenried unberücksichtigt bleiben können.

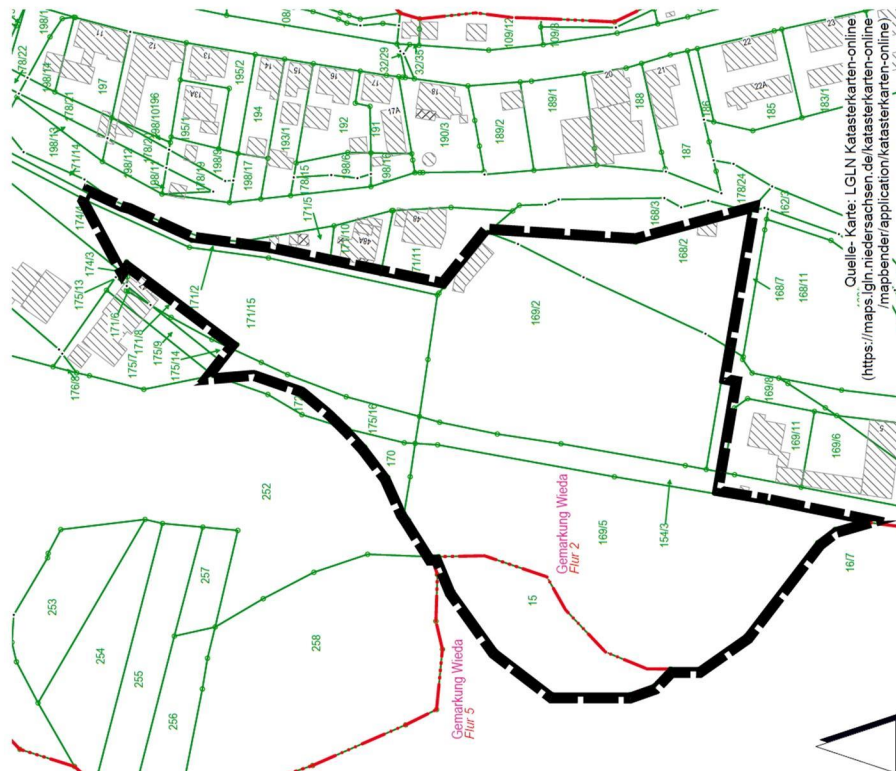
Anlage: Übersichts- und Lageplan

Walkenried, 31.07.2025

gez. Deiters
Bürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 19 "Vor dem Goldkopf" (OT Wieda) der Gemeinde Walkenried



Quelle: Karte: LGLN Katasterkarten-online
(<https://maps.igh.niedersachsen.de/katasterkarten-online/mappender/application/katasterkarten-online>)



Quelle: Karte: Geoportal Landkreis Göttingen
(<https://geoportal.landkreisgoettingen.de/terraweb/>)
- Darstellung ohne Maßstab

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 23.06.2025 (Videokonferenz) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	38.827.900 €
	in den Aufwendungen auf	38.618.000 €
	Jahresüberschuss	209.900 €

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	0,00 €
	in den Ausgaben auf	30.200 €
	Jahresfehlbetrag	30.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt **770.100 €** (davon Landkreis Göttingen 390.100 €, Landkreis Holzminden 131.800 € und Landkreis Northeim 248.200 €).

Göttingen, den 23.06.2025

gez. Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Stephan Börger
Verbandsgeschäftsführer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 28.07.2025 – 05.08.2025 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Straße 3, 37073 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 18.07.2025

gez. Stephan Börger
Verbandsgeschäftsführer